

Bestand	Planung	Flächendarstellung
Art der baulichen Nutzung		
W	W	Wohnbauflächen
WA		Allgemeines Wohngebiet (Bebauungsplan vorhanden)
M	M	Gemischte Bauflächen
MD		Dorfgebiet (Bebauungsplan vorhanden)
G	G	Gewerbliche Baufläche
GE		Gewerbegebiet
GI		Industriegebiet
SO	SO	Sondergebiete
SO CAMP		Campingplatz
SO ERHOLUNGSAUEN		Erholungs- und/oder Kureinrichtungen
SO EINZELHANDEL		Großflächiger Einzelhandel
SO FERREN		Ferienhausgebiet
SO Freizeit / Hotel		Freizeit- bzw. Hotelanlage
SO GOLF		Golfplatz
SO KONVERSION		Konversion
SO L-VHS		Landvolkshochschule
SO STIFTBEREICH		Ensemble Klosteranlagen
SO WIND		Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen
SO WOCH		Wochenendhausgebiet
Wilssecker*		Gemeinden mit Selbstbindung, sukzessive Siedlungsentwicklung

Flächen für den Gemeinbedarf

	Flächen für den Gemeinbedarf
	Verwaltung
	Schule
	Kindergarten
	Kirche
	Dorfgemeinschaftshaus / Multifunktionshalle
F	Feuerwehr

Verkehrsflächen

	Überörtliche Straßen und örtliche Hauptverkehrsstraßen
P	Ruhender Verkehr
	Bahnanlagen

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen

	Flächen für Ver- und Entsorgung
	Umspannwerk
	Kläranlagen
	Pumpwerk
	Regenüberlaufbecken
	20 kV Leitungstrasse oberird. (mit 15m Schutzzone)
	110 kV Leitungstrasse oberird. (mit 15m Schutzzone)
	20 kV Leitungstrasse unterirdisch
	Transformatorstationen (mit 5m Schutzzone)

Grünflächen

	Grünflächen
	Sportplatz
	Tennisplatz
	Freibad
	Gärten
	Friedhof
	Spielplatz
	Gestaltung des Siedlungsrandes
	Grünverbindung
	Gebietsrandeingrünung / Gebietsdurchgrünung

Bestand	Planung	Flächendarstellung
Wasserflächen		
		Wasserflächen
		Wasserläufe mit 5m Uferstrandstreifen (Ausnahme: Malbergweich und Steinborn)
		Überschwemmungsgebiet
	I	Wasserschutzgebiet Zone I
	II	Wasserschutzgebiet Zone II
	III	Wasserschutzgebiet Zone III

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

	Abbaufläche
	Rohstoffsicherungsfläche

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

	Flächen für Acker oder Grünland
	Waldflächen
	Aufforstungsblöcke

Schutzgebiete und Objekte

	Pauschalschutz nach §24 LPflG
	Naturschutzgebiet
	Landschaftsschutzgebiet
	Naturdenkmal
	Denkmalzone (§§3.5, Abs. 2 u. 3 DSchPflG, §8 DSchPflG) (Quelle: Denkmaltopographie Deutschland 1991)
	Kulturdenkmal (§§3.4, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 DSchPflG, §8 DSchPflG) (Quelle: Denkmaltopographie Deutschland 1991)
	Fundstellen (§§3.4, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 DSchPflG, §8 DSchPflG) (Quelle: Rhein. Landesmuseum Trier 2000)
	linienhaftes Bodendenkmal (siehe Kulturdenkmal) (Quelle: Rhein. Landesmuseum Trier 2000)

Planungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	Maßnahmen zum Schutz...: geplanter Laubwald
	Maßnahmen zum Schutz...: Pflanzstreifen
	Vorrangflächen für Ökokontierung 1. Priorität
	Vorrangflächen für Ökokontierung 2. Priorität
	Wald- und Offenlandflächen mit besonderer Funktion für Boden Natur und Landschaft
	Offenhaltung vordringlich
	Offenhaltung wünschenswert

Sonstige Darstellungen

	Grenze des Plangebietes
	Gemarkungsgrenze
	Grenze Bebauungsplan im Außenbereich
	Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
	Altablagerungen nach Mitteilung der Bez.-Reg. Trier
	Sanierungsgebiet
	Bauschutzbereich Ia (Bitburg)
	Bauschutzbereich Ib (Bitburg)
	Bauschutzbereich IIa (Spangdahlem)
	Bauschutzbereich IIb (Spangdahlem)
	Lärmschutzzone II
WK	Windkraftanlage
	Sender
	Richtfunklinie

1: In der Gemarkung Malbergweich bedeutet die Darstellung nur das eigentliche Gewässer ohne Uferstrandstreifen. Dies gilt ebenso für die Gemarkung Steinborn für die Fließgewässer außerhalb des Gemeindevwaldes.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, bereinigt 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz am 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) sowie die Anlage zur PlanzV 90.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 14.12.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz am 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz am 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

Landespflegegesetz (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert am 30.11.2000 (GVBl. S. 504)

Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991, S. 11), zuletzt geändert am 20.12.2000 (GVBl. S. 572)

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 30.11.2000 (GVBl. S. 504)

Verfahrensvermerke

Der Rat der Verbandsgemeinde Kyllburg hat gem. §2 Abs. 1 BauGB am 08. Dezember 1994 die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Am 29.03.2001 wurde dieser Entwurf des Flächennutzungsplanes gebilligt und seine Offenlegung gem. §3 Abs. 2 BauGB beschlossen, nachdem gem. §4 Abs. 1 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planerstellung beteiligt worden sind sowie gem. §3 Abs. 1 BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Kyllburg, den 8. April 2002
 DIENSTSTEMPEL VG KYLLBURG
 BERND SPINDLER
 Bürgermeister

Dieser Entwurf des Flächennutzungsplanes hat mit dem Erläuterungsbericht gem. §3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 07.05. bis 08.06.2001 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28.04.2001 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Kyllburg, den 8. April 2002
 DIENSTSTEMPEL VG KYLLBURG
 BERND SPINDLER
 Bürgermeister

Der Rat der Verbandsgemeinde Kyllburg hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß §3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 7.03.2002 geprüft und das Ergebnis anschließend mitgeteilt bzw. mitgeteilt, wo und in welcher Zeit das Ergebnis der Prüfung eingesehen werden kann.

Das Genehmigungsverfahren gemäß §6 BauGB wurde am 8.04.2002 eingeleitet.

Die Genehmigung wurde am 18.04.2002 durch die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm erteilt.

AZ.: 14/9509241/34
 DIENSTSTEMPEL KV BITBURG-PRÜM

Bitburg, den 18.04.2002 i.A. GERHARD ANNEN

Die Genehmigung wurde am 4.05.2002 durch Veröffentlichung in der Bürgerzeitung "Kyllburger Waldeifel" Nr. 18/2002 bekanntgegeben.

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Flächennutzungsplanes mit dem Willen des Verbandsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden bekundet.

Kyllburg, den 22. April 2002

DIENSTSTEMPEL VG KYLLBURG
 BERND SPINDLER
 Bürgermeister

Arbeitsgemeinschaft FÖA Landschaftsplanung		C. Struth Eberhardstr. 25 54290 Trier Tel. 0651-91048-0 Fax 0651-91048-0
Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Kyllburg Legende		
Projektleitung: Ute Jahns-Lüttmann (Landschaftsarchitektin BDLA) UTE JAHNS-LÜTTMANN		
Verantwortlich: Claudia Struth (Dipl.-Ing. Raum- u. Umweltplanung) CLAUDIA STRUTH		
Bearbeitung: Claudia Struth Ute Jahns-Lüttmann Achim Kiebel	EDV: Peter Haag Sandra Meier Esther Schwartz	
Fortschreibung 2002		